

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Für landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Zubehör Stand 23.01.2018

### 1. Allgemeines

Für Aufträge, Lieferung und sonstige Leistungen einschl. entgeltlicher und unentgeltlicher Beratung gelten grundsätzlich die nachstehenden Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen.

Einkaufsbedingungen der Käufer haben keine Gültigkeit, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Eine etwaige Ablehnung unserer Lieferbedingungen oder eines Teiles derselben muss ausdrücklich ausgesprochen werden.

### 2. Angebot und Lieferumfang

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 4 Wochen vor der Abgabe der Bestellung angebinden. Die Bestellung gilt als vom Verkäufer angenommen, wenn er ihr innerhalb dieser Frist nicht schriftlich widerspricht bzw. die Lieferung ausgeführt ist. Beabsichtigt der Verkäufer eine Bestellung nicht anzunehmen, so hat er diese dem Käufer sobald als möglich mitzuteilen, spätestens 4 Wochen nach Auftragsdatum. Mündliche, telefonische oder telegrafische Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Konstruktions- und Formänderung des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar sind.

2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, ohne dass er die Unkenntnis zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, falls der Käufer trotz wiederholter Mahnung seine Zahlungspflicht aus früheren Verträgen nicht erfüllt.

### 3. Preis und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager der Verkäufers oder bei Versendung vom Hersteller aus ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Anfuhr zum Aufstellungsplatz sowie Abladung und Aufstellung. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist der Verkäufer bei Preiserhöhung seiner Vorlieferanten, unerwarteten Steigung von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist der Verkäufer nur für die vereinbarte Lieferzeit, jedoch mindestens 4 Monate gebunden. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug berechtigt, den am Tage der Lieferung gültigen Preis zu berechnen und zwar auch dann, wenn ein Festpreis verlangt war.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarung hat die Zahlung sofort nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug an uns zu erfolgen. Skonti- Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Verzug befindet.

2.3 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet, und gilt dann auch nur zahlungshalber. Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

2.4 Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

2.5 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen des §355 ff. HGB gelten. Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Genossenschaft mit banküblichen Überziehungszinsen, in der Regel aber mindestens mit 13 Prozentpunkten verzinst.

Die Kontoauszüge der Genossenschaft per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### 4. Lieferfristen und Verzug

4.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Unterzeichnung der schriftlichen Bestellung oder der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

4.3 Die Lieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder bei Versendung ab Werk des Herstellers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich- auch innerhalb eines Verzuges- angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen. Soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

4.6 Für durch Verschulden seiner Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen, hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

4.7 Das Recht des Käufers zum Rücktritt wegen Unmöglichkeit (§325 BGB) oder Verzug (§326 BGB) bleibt unberührt.

### 5. Gefahrenübergang und Transport

5.1 Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl der Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Verkäufers versichert.

5.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Die gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.

5.5 Teillieferung sind zulässig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Ist der Käufer Selbstgebraucher der gelieferten Maschinen, Geräte usw., dann behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zu völligen Bezahlung des Kaufgegenstandes und etwaiger bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für die Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand und an ihm ausgeführte Reparaturen nebst Zinsen und dergleichen vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufgegenstände gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie unverzüglich gegen Feuer „für fremde Rechnungen“ zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, diese auf Kosten der Käufers selbst u versichern. Der Käufer verpflichtet sich, etwaige Brandentschädigungsansprüche an den Verkäufer abzutreten.

6.2 Ist der Käufer landwirtschaftlicher Pächter, so verpflichtet er sich außerdem, im Falle des Bestehens oder Abschlusses eines Kreditvertrages unter Inventarpfändung, die Eigentumsrechte der Verkäufers an noch nicht vollständig bezahlte Waren bei dem betreffenden Pächter/Kreditinstitut zu sichern.

6.3 Ist der Käufer Wiederverkäufer, so bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschl. der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossen Verträgen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen unter der Voraussetzung, dass er bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten, die aus dem Weiterverkauf an Dritte erworbenen Forderung und Rechte in Höhe der Rechnungsbeträge des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% bereits jetzt an den Verkäufer abtritt. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alles zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.4 Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.

6.5 Der Käufer den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt.

6.7 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.

## 7. Mängelrüge und Haftung für Mängel

7.1 Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

a) Der Käufer hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gelten die §§377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tage durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen sind.

b) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach beliebigem Ermessen des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Die Haftung des Verkäufers endet mit Abbruch der jeweils gesetzten Frist; bei Saisonmaschinen jedoch frühestens mit Ablauf der ersten Einsatzzeit. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der jeweils gesetzlichen Frist.

c) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der jeweiligen Gewährfrist.

d) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

e) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung oder der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu erlangen.

f) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen jeweiligen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

g) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß oder vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h) Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer ebenfalls zurücktreten. Statt des Rücktritts (Wandlung) kann der Käufer vom Verkäufer Herabsetzung der Preises (Minderung) verlangen.

i) Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlers zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

j) Fehlt der Verkäufer Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgt, ihn hiergegen abzusichern.

7.2 Für gebrauchte Ware übernimmt der Verkäufer nur dann eine Mängelhaftung, wenn die mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1 Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch den Verkäufer oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

8.2 Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer.

## 9. Feldprobedingung

Maschinen, Fahrzeuge und Geräte usw. werden auch bei Bestellung zu Feldprobedingungen sofort berechnet. Die Ware gilt als fest übernommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung Widerspruch erfolgt. Zum ersten Einsatz ist der Verkäufer bzw. ein Beauftragter der Lieferfirma hinzuzuziehen. Bei Nichtübernahme muss sofort nach dem Ersteinsatz der Verkäufer schriftlich unterrichtet werden. Im übrigen gelten die besonderen Bedingungen der jeweiligen Lieferwerke.

## 10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers.

10.2 Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer, soweit er nicht Kaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

# Liefer- und Reparaturbedingungen Für Ersatzteile, Zubehör und Instandsetzungsarbeiten

## 1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für Verkäufe von Ersatzteilen und Zubehör sowie für die Vereinbarung über Instandsetzungsarbeiten. Der Auftrag für Instandsetzungsarbeiten schließt die Ermächtigung der Erteilung von Unteraufträgen, Probefahrten und ggf. Übergabefahrten ein.

1.2 Einkaufsbedingungen der Käufer haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Eine etwaige Ablehnung unserer Lieferbedingungen oder eines Teils derselben muss ausdrücklich ausgesprochen werden und von uns schriftlich angenommen werden.

## 2. Kostangaben, Kostenvorschläge, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

2.1 Bei der Reparaturannahme genannte Kosten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

2.2 Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachtet, ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die veranschlagten Kosten mehr als 15% überschritten werden.

2.3 Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvorschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparaturen verwendet werden können.

2.4 Bei einem nicht durchgeführten Auftrag wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann weil:

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde bzw. es nur zu einer Teilreparatur kommt.

## 3. Fertigstellung/Liefertermin

3.1 Angaben über Fertigstellung und Liefertermine sind nur dann bindend, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bezeichnet wurden. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Instandsetzungsarbeiten verlängert sich dieser Termin jedoch entsprechend. Wird ein voraussichtlicher Fertigstellungstermin durch vorsätzlich schuldhaftes Handeln des Auftraggebers um mehr als 7 Tage überschritten, so ist dem Auftraggeber auf Verlangen eine möglichst gleichwertige Ersatzmaschine kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2 Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhersehbarer Betriebsstörungen, wie Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht eingehalten werden, besteht keine Schadensersatzpflicht. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über diese Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

3.3 Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

#### 4. Abnahme

4.1 Die Abnahme der Reparaturen erfolgt mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung den reparierten Gegenstand übernimmt. Ist der Reparaturgegenstand nach Ablauf der angegebenen Frist nicht übernommen, so kann dieser auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers aufbewahrt oder zur Aufbewahrung gegeben werden. Jegliche Haftung unsererseits ist in soweit ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des reparierten Gegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.

4.2 Eine Zurücknahme von ordnungsgemäß bestellten und gelieferten Ersatzteilen und Zubehör ist nicht möglich. Ausnahmefälle setzen unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus. In diesem Falle ist eine frachtfreie Rücklieferung und vollkommene Neuwertigkeit der Ware Bedingung. Ferner wird ein Abzug für Wiedereinlagerungskosten und Aufarbeitungskosten vorbehalten. Die Kosten für eine verweigerte Nachnamesendung gehen zusätzlich zu Lasten des Bestellers.

#### 5. Berechnung des Auftrages und Zahlung

5.1 Bei der Berechnung von Instandsetzungen werden sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistung jeweils gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

5.2 Beanstandung der Rechnung müssen schriftlich und innerhalb 14 Tagen nach Zugang geltend gemacht werden. Ersetzte Teile aus Instandsetzungen gehen mangels abweichender Vereinbarungen ohne Verrechnung in unsern Eigentum über. Für den Verkauf von Austauschteilen und Austauschaggregaten bei gleichzeitiger Rücknahme des Altteils gelten folgende Zusatzbedingungen: Das Altteil darf keine Unfall- oder Gewaltschäden aufweisen und muss in einem bruch-, riss-, und schweißfreien Zustand sein. Ausgeschlossen vom Umtausch sind Altteile, deren Verschleiß über das normale Maß hinausgeht, sowie Nachbauteile und Fremdfabrikate. Austauschteile werden bei Lieferung zum Austauschpreis berechnet. Ergibt die Prüfung des Altteils eine nur teilweise oder keine Tauschbarkeit, so ist die Rücknahmevoraussetzung nicht erfüllt. Die Differenz zum entsprechenden Neuteil wird nachbelastet.

5.3 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Rechnungsbeträge bei Empfang fällig und sofort netto ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach jeweils vorher von uns einzuholender Genehmigung und nur zahlungshalber unter Abzug aller Einziehungskosten, Diskontspeeren usw. angenommen. Ihre Weitergabe und Prolongation gilt nicht als Annahme an Erfüllung statt. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor, oder die Gegenforderung ist unbestritten. Verzugszinsen werden mit 4% p.a. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

#### 6. Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferung und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

#### 7. Gewährleistung

7.1 Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachstehenden Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

7.2 Für nicht erkennbare Mängel wird gewährleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme gemeldet wird.

7.3 Sonstige Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.4 Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb. Schadhafte Teile werden nach unserer Wahl instandgesetzt bzw. ausgetauscht. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Auftraggeber nur, wenn die Nachbesserung/Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist.

7.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind- außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit- ausgeschlossen.

7.6 Für Instandsetzung, die auf Wunsch des Auftraggebers nur behelfsmäßig vorgenommen werden, wird keine Gewähr geleistet.

7.7 Keine Gewähr wird übernommen für:

- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragsgegenstand nicht unverzüglich nach Auftreten des Mangels dem Auftragnehmer zur Nachbesserung zugeteilt wurde
- Arbeiten die der Auftraggeber auf eigene Faust selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

#### 8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarung. Bei Beschädigung der ihm zur Instandsetzung übergebenen Maschinen, Fahrzeuge und Teile beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Reparatur dieser Gegenstände. Im Falle des Verlustes oder Unterganges des Reparaturgegenstandes ist der am Tage des Unterganges bzw. Verlustes gültige Wert der Sache zu ersetzen. Entsprechendes gilt, falls nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien oder nach Feststellung eines Sachverständigen eine Reparatur der beschädigten Sache unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

8.2 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbes. aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung und außervertraglicher Ansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln des Auftragnehmers o. seiner Erfüllungsgehilfen.

8.3 Alle Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber.

8.4 Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.

#### 9. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

9.1 An allen eingebauten Zubehörteilen, Ersatzteilen und Austauschaggregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehende Sicherung in soweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen um 10% übersteigen.

9.2 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

#### 10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber jedoch als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen oder juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, soll der Hauptsitz des Auftragnehmers in den vorstehenden Fällen maßgebend sein.